

Satzung

der Stadt Schmallenberg über die Änderung des Flurbereinigungsplanes Brabecke - Az: 21 60 1 – dem die Schlussfeststellung des Flurbereinigungsverfahrens vom 17.12.1996 zugrunde liegt, vom 13.07.2011.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) vom 14.07.1994 in der z. Zt. geltenden Fassung und gemäß § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Schmallenberg am 26.05.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Präambel

Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Brabecke ist u. a. Eigentümerin des Weges Gemarkung Brabecke Flur 8 Flurstück 177 in der Größe von 519 m².

Eine noch zu vermessende Teilfläche dieses Wegegrundstücks von ca. 430 m² ist entbehrlich und soll in Gänze zum Zwecke des Verkaufs eingezogen werden. Die Teilfläche ist in dem beigefügten Lageplanausschnitt schraffiert dargestellt bzw. kenntlich gemacht. Ferner ist der o. a. Flurbereinigungsplan entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen.

§ 1

Eigentum

Der der Schlussfeststellung des Flurbereinigungsverfahrens Brabecke – Az. 21 60 1 – vom 17.12.1996 zugrunde liegende Flurbereinigungsplan wird wie folgt geändert:

Eine noch zu vermessende Teilfläche des Weges Gemarkung Brabecke Flur 8 Flurstück 177 in Größe von ca. 430 m² wird eingezogen.

§ 2

Anlagen und Bestandteil

Die dieser Änderungssatzung zugrunde liegende Wegeteilfläche ist in dem Lageplanausschnitt, der Bestandteil der Satzung wird, schraffiert dargestellt und kenntlich gemacht.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung der Stadt Schmallenberg über die Änderung des Flurbereinigungsplanes Brabecke - Az: 21 60 1 - vom 13.07.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der zugehörige Lageplanausschnitt liegt in der Zeit vom 18.07.2011 bis 18.08.2011 im Rathaus der Stadt Schmallenberg, II. OG, in den Zimmern 203 und 204 des Amtes für Stadtentwicklung während der Dienststunden, und zwar

Montag – Mittwoch	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat die aufsichtsbehördliche Zustimmung gemäß § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 01.01.1954 in seiner z.Z. gültigen Fassung zu vorstehenden Flurbereinigungsänderung mit Verfügung vom 06.07.2011 erteilt.

Hinweise:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der z.Z. gültigen Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schmallenberg, 13.07.2011

Der Bürgermeister
gez. Halbe

(Halbe)